

Vereinsvorstand in der Pflicht

AUFGABEN UND VERANTWORTUNG Das oberste Führungsorgan eines Vereins ist regelmässig der Vorstand. Er hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins nach Massgabe der Statuten zu besorgen und den Verein zu vertreten. Er muss seine Aufgaben professionell und sorgfältig wahrnehmen, ansonsten haften seine Mitglieder mit ihrem Privatvermögen für Pflichtverletzungen.

AUTORIN STEFANIE MEIER-GUBSER

Die gesetzlichen Regelungen zum Verein sind gegenüber denjenigen der Aktiengesellschaft eher rudimentär, und die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vereinsvorstands sind nur sehr knapp geregelt. Umso wichtiger sind in der Praxis die Vereinsstatuten und Reglemente.

ORGANISATION UND STRUKTUR DES VEREINS

Das Vereinsrecht ist geprägt von der Organisationsfreiheit. Jeder Verein kann seine Organisation grundsätzlich selber festlegen. Die gesetzlichen Vorschriften kommen nur zum Tragen, wenn die Statuten keine Vorschriften aufstellen. Von Gesetzes wegen vorgesehene notwendige Organe sind die Vereinsversammlung als oberstes (Entscheid-)Organ und der Vorstand als oberstes Exekutivorgan des Vereins. Die Statuten können weitere Organe festlegen.

AUFGABEN DES VEREINSVORSTANDS

Das Vereinsrecht verzichtet auf eine Aufzählung der Aufgaben des Vorstands und räumt ihm einzig das Recht und die Pflicht ein, die Angelegenheiten des Vereins nach den Befugnissen, die ihm die Statuten einräumen, zu besorgen, den Verein zu vertreten und die Geschäftsbücher nach den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung zu führen.

Aufgaben und Funktionsweise des Vereinsvorstands richten sich mangels gesetzlicher Vorschriften primär nach den Statuten, Reglementen, Beschlüssen etc. des Vereins. Die vereinsrechtliche Organisationsfreiheit ermöglicht es, die

Befugnisse grundsätzlich frei zu verteilen. In der Praxis ist der Vereinsvorstand häufig für die strategische Oberleitung des Vereins, die Oberaufsicht über eine allfällige Geschäftsleitung (inkl. Erteilen von Weisungen), die Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung und die Buchführung und Rechnungslegung zuständig. Sofern die Geschäftsführung nicht delegiert wurde, wird sie vom Vorstand wahrgenommen (Verwaltung des Vereinsvermögens, Mitgliederadministration, Einziehen von Beiträgen, Abschluss von Verträgen etc.).

FINANZEN

Das geltende Vereinsrecht sieht keine gesetzlichen Handlungspflichten des Vorstands bei finanziellen Schwierigkeiten des Vereins vor. Das neue Aktienrecht, das voraussichtlich 2022 in Kraft tritt, erklärt für Vereine, die sich ins Handelsregister eintragen lassen müssen (beim Betrieb eines kaufmännischen Gewerbes oder bei ordentlicher Revisionspflicht), die Bestimmungen des Aktienrecht zu drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (sowie zur Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen) als entsprechend anwendbar. Damit muss der Vorstand eines eintragungspflichtigen Vereins in Zukunft die Liquidität des Vereins von Gesetzes wegen überwachen. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit sind mit gebotener Eile Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und allenfalls zur Sanierung zu ergreifen. Bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung des Vereins muss der Vorstand Zwi-

schenabschlüsse zu Fortführungs- und Liquidationswerten erstellen und prüfen lassen und gegebenenfalls den Richter benachrichtigen.

HAFTUNG DES VEREINSVORSTANDS

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes haften gegenüber dem Verein, seinen Mitgliedern oder Dritten persönlich für Schäden, die aufgrund ihres schuldhaften vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns oder Unterlassens entstehen. Als Massstab der verlangten Sorgfalt dient regelmässig das abstrakt vorgestellte, ordnungsgemäss handelnde Vorstandsmitglied in vergleichbarer Situation. Die Rechtsprechung lehnt eine Reduktion des Schadenersatzes bei Ehrenamtlichkeit ab, da diese nicht dazu führen dürfe, dass die Pflichten weniger sorgfältig wahrgenommen würden. Ein in der Praxis grosses Haftungsrisiko für Vorstandsmitglieder von Vereinen mit Arbeitnehmern stellt die Haftung für nichtbezahlte AHV-Beiträge dar.

DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Mitglied des Beirats des SwissBoardForum, dem Forum für schweizerische VR-Praxis.

WWW.SWISSBOARDFORUM.CH